

Joanna Kozłowska
Uniwersytet Łódzki

INTERDISZIPLINARITÄT UND KULTURASPEKTE IN DER ÜBERSETZUNG JURISTISCHER TEXTE

Einleitung

In der Translationswissenschaft der Rechtstexte gewinnt die Interdisziplinarität an Bedeutung (Kozłowska 2020: 57). Diese Perspektive eröffnet ein breiteres Feld für die Untersuchung. Eine solche Betrachtungsweise öffnet ein neues Kapitel in der juristischen Translationswissenschaft – die früheren Arbeiten wurden entweder von Jurist*innen oder von Sprachwissenschaftler*innen bearbeitet und veröffentlicht. Deswegen existierte eine Zweiteilung in Bezug auf die Untersuchung der juristischen Sprache – man konnte die Beiträge dem sprachwissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Schaffen zuordnen.

Darüber hinaus stellt sich heraus, dass Kulturaspekte in der Übersetzung eine ausgesprochen wichtige Rolle spielen. Aus der Studie geht hervor, dass diesen Aspekten eine große Bedeutung besonders in der Translation von Rechtstexten zugeschrieben wurde.

Die Übersetzung von Rechtstexten als ein besonderer Bereich der Übersetzungswissenschaft

Krzywda (2014: 11) vertritt den Standpunkt, dass die Translation von Rechtstexten als eine interdisziplinäre Disziplin betrachtet werden sollte. Daher wird die Problematik der Translation von Rechtstexten in Hinsicht auf den interdisziplinären Charakter dem Gebiet der Rechtslinguistik zugeordnet und

gleichzeitig als eine besondere Art der Translationswissenschaft angesehen. Dennoch kann die Meinung von Arntz (1999: 186) dahingehend gelesen werden, dass man das Bindeglied zwischen der Sprachwissenschaft und der Rechtswissenschaft darin sieht, dass immer mehr Publikationen zu diesem Thema von Sprachwissenschaftler*innen und Rechtswissenschaftler*innen geschrieben werden. Dieser Zusammenhang steht im Zentrum des bedeutenden Beitrags des Linguisten Peter Hartmann mit dem Titel „Rechtswissenschaft und Sprachwissenschaft – eine vergleichende Konfrontation“ (1970). Die Analyse im Kontext der Rechtslinguistik, die Krzywda erwähnt, erregt keine Kontroversen, weil das Ziel dieser Wissenschaft darin besteht, die Rechtssprache so zu erforschen, dass die Qualität der Übersetzung und der Bearbeitung der Texte zu verbessert wird (Pieńkos 1999: 18). Šarčević (1997: 5) bemerkt wiederum, dass jene Jurist*innen, die sich mit der Problematik der Translation von Rechtstexten beschäftigen, sehr oft den textuellen Aspekt ignorieren und ihre Aufmerksamkeit eher nur der Fachterminologie widmen. Šarčević verweist darauf, dass die Translation von Rechtstexten zwar keinen separaten Teilzweig der Übersetzungswissenschaft darstellt, dass jedoch die Autor*innen, die sich mit den Rechtstexten aus der linguistischen Perspektive beschäftigen, allgemeine Theorien der Übersetzungswissenschaft anzuwenden versuchen. Der Autorin zufolge fehlt die richtige Bestimmung der kommunikativen Funktion der Rechtstexte solcher linguistischen Beiträge (Šarčević 1997: 5). Deshalb kann man annehmen, dass man die Translation von Rechtstexten eher als eine besondere Art der Übersetzungswissenschaft betrachten sollte. Man kann diese These damit beweisen, dass man mit den Rechtstexten interdisziplinär verfahren soll – Kenntnisse im Bereich der Übersetzungswissenschaft und gleichzeitig des Rechtswissens sind Voraussetzung für eine gute Übersetzung. Krzywda (2014: 11) bezieht sich auf die Rechtskomparatistik und verweist darauf, dass das breite Wissen im Bereich des Rechts mit der Kenntnis von Fremdsprachen einhergehen soll. Zu den Autor*innen, die einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung dieser interdisziplinären Disziplin geleistet haben, gehören: Šarčević, die auf Englisch und Deutsch herausgegeben hat, und die Probleme der Übersetzung von Rechtstexten in mehrsprachigen Ländern (wie Kanada, Schweiz) aus der linguistischen und rechtlichen Perspektive besprochen hat sowie Sandrini (1999), der die Rechtskulturaspekte in der Übersetzungspraxis berücksichtigt hat. Eine andere Autorin, die Anerkennung in diesem Bereich verdient, ist Stolze (1999), die sich auf die Bedeutung des Fachwissens konzentriert hat. Engberg (2013) hat wiederum auf Englisch über die Analyse des Zusammenhangs der Rechtskomparatistik und Komparatistik im Bereich der Sprachwissenschaft geschrieben.

In Bezug auf den interdisziplinären Charakter der Übersetzung von Rechtstexten muss man die Frage stellen, was *Komparatistik* bedeutet. Tokarczyk

(2008: 31) erklärt, dass „Komparatistik darin besteht, dass man zwei relativ einheitliche Elemente miteinander vergleicht, um die Identität, Ähnlichkeit und den Unterschied festzustellen“. Engberg (2013: 9) hebt hervor, dass die Ergebnisse der durchgeführten Rechtskomparatistik sehr nützlich im Prozess der Übersetzung sein können. Der Autor verweist darauf, dass sich die kontrastive Terminologiearbeit mit der Äquivalenz der Begriffe beschäftigt, während die kontrastive Rechtswissenschaft die Äquivalenz der Rechtsnormen analysiert. Arntz (1999: 186) berichtet wiederum davon, dass die Zusammenarbeit der beiden Disziplinen von großer Bedeutung ist, was besonders da erkennbar ist, wo man die Rechtsterminologie und Rechtsordnungen vergleichen muss. Der Autor macht noch auf die anderen Ziele der beiden Disziplinen aufmerksam. Nach Arntz (1999: 188) ist die Beschreibung und der Vergleich der Rechtsbegriffe und der begrifflichen Zusammenhänge von Interesse, um dies systematisch verständlich zu machen, während die Rechtsvergleichung sich zum Ziel setzt, bestimmte Rechtsfragen in den verschiedenen Rechtsordnungen zu stellen und die Lösungen zu erläutern. Gleichzeitig beruft er sich auf Sandrini, der bemerkt, dass „es in der kontrastiven Terminologiearbeit um die Gleichwertigkeit von Begriffen [geht], in der funktionalen Rechtsvergleichung um die Gleichwertigkeit von Regelungen“ (Sandrini 1996: 164 bei Arntz 1999: 188).

Man muss in Betracht ziehen, dass jedes Land eigene Rechtsnormen und Betrachtungsweisen der Rechtsbegriffe herausgearbeitet hat, deswegen können die allgemeinen und durch Übersetzungswissenschaft anerkannten Prinzipien in diesem Fall keine Anwendung finden. Daraus folgt, dass die Übersetzungswissenschaft von den Rechtstexten als eine getrennte Disziplin betrachtet werden sollte. Kjaer (1999: 65) verweist auch darauf, dass

[d]ie Übersetzung juristischer Texte anderen Regeln unterworfen [ist] als die Übersetzung anderer Textgattungen, einschließlich anderer Fachtexte. Deshalb ist es nur in beschränktem Masse möglich, die im Rahmen der allgemeinen Übersetzungswissenschaft entwickelten Methoden und Theorien auf die juristische Übersetzung anzuwenden.

Die oben genannte Abhängigkeit der Übersetzungswissenschaft im Bereich von Rechtstexten von der Rechtswissenschaft kann man mit der These von Arntz (1986: 286) rechtfertigen, dass

[d]ieser [rechtliche – JK] Fachwortschatz jeweils an eine bestimmte Rechtsordnung gebunden [ist], die sich im Laufe eines historischen Prozesses entwickelt hat und sich von den übrigen Rechtsordnungen unterscheidet.

Es zeigt sich, dass die Besonderheit der juristischen Übersetzungswissenschaft im engen Zusammenhang der Sprache mit der Rechtsordnung steht. Man sollte die Aufmerksamkeit darauf richten, dass die Rechtsbegriffe immer bestimmte Inhalte des nationalen Rechtssystems darstellen (Sandrini 1999: 30). Deshalb postuliert der Autor, dass man nicht von der „deutschen Rechtsterminologie“, sondern von der „Terminologie der deutschen Rechtsordnung“ oder von der „Terminologie der österreichischen Rechtsordnung“¹ sprechen sollte. Es sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass die Rechtskommunikation darauf abzielt, die vom Gesetzgeber vorausgesetzten Rechtsfolgen hervorzurufen (Šarčević 1997: 246, Šarčević 1999: 103). Diese Bemerkung ist nicht unbedeutend, wenn man diese Disziplin der Übersetzungswissenschaft zuordnen möchte. Der oder die Übersetzer*in muss sich immer dessen bewusst sein, dass die Übersetzung die Rechtswirkungen in dem Land der Zielsprache erzeugen kann. Deshalb kann man der Meinung von Šarčević (1999: 105) zustimmen, dass der bzw. die Übersetzer*in ein „verantwortlicher Teilnehmer am Kommunikationsprozess [ist], der sich zwischen den Gesetzgeber und Rechtsanwender abwickelt“. Daraus folgt, dass der oder die Übersetzer*in so übersetzen muss, um die „erwünschte Interaktion zwischen Gesetzgeber und Rechtsanwender“ zu gewinnen (Šarčević 1999: 105). Deshalb kann man dafür plädieren, dass die Übersetzungswissenschaft von Rechtstexten als eine getrennte Disziplin der Sprachwissenschaft betrachtet werden sollte.

Darüber hinaus kann man nach Hughes und Alcaraz (2014: 153) darauf verweisen, dass der oder die Übersetzer*in von Rechtstexten als „Kulturvermittler*in“ im Stande sein muss, mit der unbekanntenen und unterschiedlichen Denkweise und mit der unvertrauten Konzeptualisierung des Inhalts zurechtzukommen. Krzywda (2014: 18) belegt, dass die Betrachtungsweise der Übersetzungswissenschaft im Bereich der Rechtstexte als Kulturtransfer auf die allgemeine Theorie der Übersetzungswissenschaft gestützt ist, die voraussetzt, dass der oder die Übersetzer*in eine bestimmte Kultur vermittelt. Daraus folgt, dass er oder sie sich zum Ziel setzen sollte, den Rezipient*innen des Textes Informationen über die Denkweise der Mitglieder einer bestimmten Ausgangskultur zu vermitteln. Sandrini teilt dieselbe Ansicht, wobei

Translation von Recht damit im eigentlichen Sinn eine „Sondersorte kulturellen Transfers“ (Reiss, Vermeer 1984: 13) [darstellt], insofern als rechtliche Inhalte einer Rechtsordnung und damit einer Kulturgemeinschaft zur Verwendung in einer anderen Rechtsordnung übertragen werden (Sandrini 1999: 15).

¹ Für die Zwecke dieser Arbeit wird der Terminus „deutsche Rechtsterminologie“ im Sinne der „Terminologie der deutschen Rechtsordnung“ benutzt.

Aus der vorhergehenden Argumentation kann man das Fazit ziehen, dass der oder die Übersetzer*in nicht nur mit der Rechtsordnung (nach Arntz) zu tun hat, sondern auch mit unterschiedlichen Rechtskulturen. Nach Tokarczyk (2008: 125) ist „Rechtskultur (im weiteren Sinn) das Verhältnis der Mitglieder einer bestimmten Gesellschaftsgruppe zum Recht“. Im engeren Sinn „bedeutet es das Verhältnis der Personen, die das Recht schaffen und anwenden – also vor allem der Juristen“. Siewert (2014: 133) bemerkt, dass die Kommunikation innerhalb eines Fachkreises ohne Kulturelemente betrachtet werden könnte, jedoch stellt sich heraus, dass bestimmte Disziplinen durch die Kultur bedingt sind. In dieser Hinsicht könnte man schlussfolgern, dass die Übersetzer*innen Mitglieder der Rechtskultur in beiden Auffassungen sind. Szemińska (2011: 179) beschreibt wiederum auf Englisch die Rolle der übersetzenden Person als diejenige, die zum Ziel hat, nicht nur Rechtssysteme, sondern „Rechtsrealitäten“ zu vergleichen. Diese Beobachtung ist deshalb bemerkenswert, da man nicht immer von tatsächlichen Rechtsvorschriften sprechen kann, sondern nur von den durch Juristen benutzten Fachtermini. Es ist in Betracht zu ziehen, dass manche Rechtsinstitutionen (wie z. B. die polnische Institution *Holding*) nicht gesetzlich vorgesehen sind, während die deutsche entsprechende Institution – *der Konzern* – ausführlich geregelt ist.

Die translatorischen Strategien

In übersetzungswissenschaftlichen Publikationen herrscht die Ansicht in Bezug auf Rechtstexte vor, dass es zwei Methoden der Translation gibt: die *verfremdende Methode* , die sich auf den Quellentext konzentriert und die *einbürgernde Methode* , die auf den Text der Zielsprache gerichtet ist (Wiesmann 1999: 155). Diese Dichotomie stimmt mit der englischen Einteilung von Biel überein, die *domesticating (einbürgernde Methode)* und *foreignizing (verfremdende Methode)* erwähnt. Die erste der genannten Strategien setzt die Assimilation mit der Kultur der Zielsprache voraus und ermöglicht gleichzeitig den Rezipierenden das schnelle Verständnis des Textes, während die zweite Methode zum Ziel hat, das Gefühl der Fremde zu vermitteln (Biel 2006)². Wiesmann betont, dass die Strategie der Verfremdung annimmt, dass der Rezipient den übersetzten Text wie eine Übersetzung liest, während der Text nach der Strategie der Einbürgerung wie das Original betrachtet werden soll. Die verfremdende

² <http://translationjournal.net/journal/38legal.html> (Zuletzt verfügbar: 12.09.2017).

Methode ist auf die Ausgangskultur gerichtet und die einbürgernde Methode hat zum Ziel, sich an die zielkulturellen Wissensvoraussetzungen anzupassen (Wiesmann 1999: 156).

Kierzkowska (2003: 43) nennt wiederum auf Polnisch *tłumaczenie językowe/źródłopodobne* und *tłumaczenie kulturowe*. Jedoch scheint es, dass die von Kierzkowska geforderten Namen für die Arten der Übersetzung irreführend sein können, weil *tłumaczenie kulturowe* nicht eindeutig zeigt, welche Kultur im Zentrum der Betrachtung steht. Die Bezeichnungen, die Wiesmann und Biel anwenden, geben die Bedeutung dieser Dichotomie besser wieder.

Krzywda (2014: 58) bemerkt, dass es eine Diskussion in der Fachliteratur gibt, ob die Translation von Rechtstexten eine gewisse stilistische Qualität gewährleisten sollte oder ob es die vom Recht geforderte Präzision wiedergeben sollte. Man kann die Ansicht für richtig halten, dass der oder die Übersetzer*in immer Rücksicht auf die „Übersetzungssituation“ und den Zweck der Übersetzung nehmen muss, um die Entscheidung zu treffen, ob die stilistische Qualität oder die Präzision bewahrt werden sollte. Das könnte von der Art des juristischen Textes abhängen, weil andere Anforderungen gestellt werden, wenn es um die Übersetzung von einem Gerichtsurteil geht oder wenn ein Text an das breite Nicht-Fachpublikum gerichtet ist (Berteloot 1999: 110). In Bezug darauf präsentiert Sandrini eine Klassifikation der Typen der Ausgangstexte, welche die Wahl der Strategie der Translation ermöglicht. Die Textsorten werden nach der „Relation zwischen rechtlicher Norm und Text“ eingeteilt:

- Bestimmung: Texte als rechtliche Normen (Gesetze);
 - Handlung: Texte nach rechtlichen Normen (Urteile, Bescheide usw.);
 - Beschreibung: Texte über rechtliche Normen (Kommentare, Lehrbücher)
- (Sandrini 1999: 20).

Die vorliegende Klassifikation gibt einen Überblick darüber, welche Translationsstrategie in Bezug auf einen bestimmten Texttyp gewählt werden soll. Diese Einteilung steht der polnischen Dychotomie *język prawny* und *język prawniczy* nahe. Der erste der erwähnten Termini bedeutet die Sprache des Gesetzgebers (die Normen, die sich aus den Gesetzen herleiten) und der zweite wird für die Bezeichnung der Sprache der Jurist*innen verwendet, die die Rechtsnormen beschreiben.

Der Aspekt der Rechtskultur in der Translation von Rechtstexten

In der Diskussion über die Übersetzung von Rechtstexten nimmt der Aspekt der Rechtskultur eine bedeutende Rolle ein. Berteloot setzt den Schwerpunkt der Betrachtung auf die Feststellung, dass „je weiter die Herkunfts- und Zielrechtsordnungen auseinander liegen, desto näher kommt man der völligen Unübersetzbarkeit“ (Berteloot 1999: 103). Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Übersetzbarkeit der Rechtstexte vom Grad der Übereinstimmung der Rechtsordnungen abhängt. Daraus folgt, dass je ähnlichere Rechtsordnungen wir vergleichen, es desto möglicher ist, dass wir das entsprechende Äquivalent finden können. Man kann die Rechtskulturen auf folgende Weise einteilen:

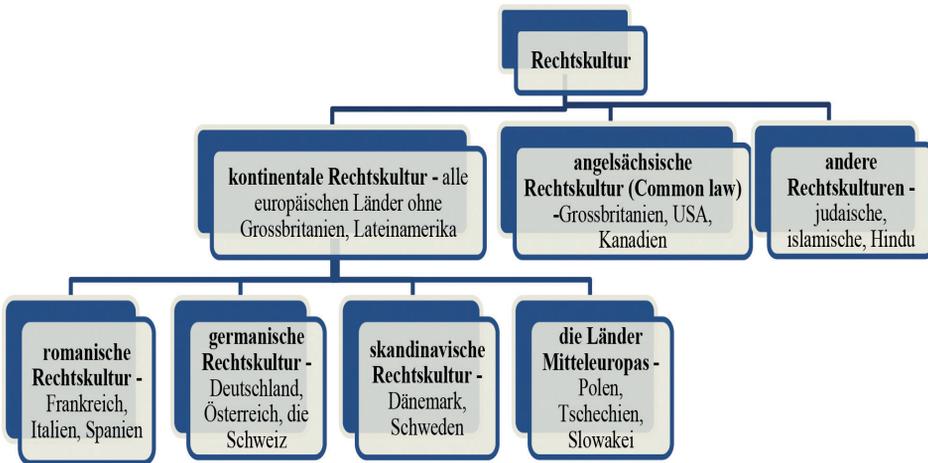


Abbildung 1. Eigene Bearbeitung in Anlehnung an Krzywda (2014: 72)

An die Problematik der Übersetzung von Rechtstexten kann auf drei Arten herangegangen werden. Erstens kann man das Problem unter dem Aspekt der Übersetzung zwischen zwei verschiedenen Rechtskulturen (z. B. der kontinentalen Rechtskultur und dem Common Law) betrachten. Zweitens kann man die Übersetzung innerhalb einer Rechtskultur (z. B. aus dem Deutschen ins Polnische) auf den Punkt bringen. Eine andere Frage, die man anschneiden kann, ist die Übersetzung innerhalb einer rechtlichen Rechtskultur und

gleichzeitig im Kreis der nationalen Varietäten (z. B. aus dem Bundesdeutschen ins Österreichische Deutsche)³.

Die erste genannte Art der Übersetzung wird zum Analysekorpus der vorliegenden Arbeit. Sandrini (1999: 16) hebt hervor, dass solche Translationsaufgaben am schwierigsten sind, weil sie in hohem Grad nach Rechtswissen verlangt. Die verschiedenen Rechtsordnungen, die die anderen Rechtsquellen haben, bilden andere Rechtsbegriffe. Die Bedeutung von Rechtstermini im Kontext einer bestimmten Rechtsordnung wird von Sandrini hervorgehoben. Der Autor betont, dass die Rechtsbegriffe „die Hauptinformationsträger im Text sind“ und gleichzeitig „repräsentieren [sie] die Inhalte der Rechtsordnung“ (Sandrini 1999: 30). Man kann das an folgendem Beispiel beweisen: Der Übersetzer, der das englische Wort *bankruptcy* in die deutsche Sprache übersetzen will, muss wissen, dass das Konkursverfahren im deutschen Recht auf zwei Arten erfolgen kann: als *der Konkurs* (im engeren Sinne) und als *das Vergleichsverfahren*. Andererseits bedeutet *bankruptcy* nicht nur das Verfahren, sondern auch die verschiedenen Arten der Verträge, die unterschiedliche Sachverhalte oder Verfahren bedeuten. Darüber hinaus kann *bankruptcy* mehrere Verfahren bedeuten: *compulsory winding up*, *bankruptcy* (im engeren Sinn), *administration*, *corporate voluntary arrangements*, *individual voluntary arrangements*. Auf diese Art und Weise zeigt Šarčević (1997: 239–240), dass diese Rechtsbegriffe, die in den beiden Sprachen angeblich vergleichbar sind, nur in ihrer Intersektion (*intersection*) gleich sind, aber ganz andere Extensionen (*extensions*) haben. Deshalb kann man die Anschauung von Šarčević (1997: 235) für richtig halten, dass der Übersetzer beim Übersetzen die Sache so betrachten muss, als ob er die Rechtsfrage lösen würde. Er sollte feststellen, wie die Rechtsfrage im Land der Zielsprache gelöst wird.

Im Zusammenhang damit setzt Gizbert-Studnicki den Schwerpunkt seiner Betrachtung auf das „juristische Weltbild“, das mit der gesetzlichen Sprache verbunden ist. Er weist darauf hin, dass das juristische Weltbild nicht nur empirische, mit der alltäglichen Erfahrung verbundene Tatsachen bezeichnet, sondern auch die institutionellen Tatsachen – wie z. B. Eheschließung. Wenn ein Mann mit einer Frau eine Ehe schließt, kann das innerhalb einer bestimmten Rechtsordnung erfolgen (Gizbert-Studnicki 1993: 310). Daraus resultiert, dass die „Eheschließung“ in einer anderen Rechtsordnung eine andere gesetzliche Bedeutung bekommen wird. Der Autor begründet, dass

³ Die dritte Art ist nicht der Forschungsgegenstand dieser Arbeit, deswegen wird sie weggelassen.

[b]eim Übersetzen von Sätzen über institutionelle Tatsachen der Übersetzer auf Schwierigkeiten [stößt]. Die Weltbilder, die in den einzelnen Rechtssprachen enthalten sind, sind unterschiedlich in dem Sinne, daß institutionelle Tatsachen eines Weltbildes in einem anderen Weltbild gar nicht möglich sind, weil die relevante Rechtsordnung das entsprechende Rechtsinstitut gar nicht kennt. (Gizbert-Studnicki 1993: 310).

Die Idee des „juristischen Weltbildes“ wird als ein Resultat der Kategorisierung der außersprachlichen Realität, die typisch für das bestimmte Land ist (Siewert 2014: 135), bestimmt. Wenn man also nur diese These als einzige richtige Tatsache annimmt, könnte man die Schlussfolgerung ziehen, dass man es bei der Übersetzung immer mit Inkongruenz zu tun bekommt. Jedoch kann man postulieren, dass die These des „juristischen Weltbildes“ als Hinweis betrachtet werden sollte. Auf diese Art und Weise ist man sich immer dessen bewusst, dass man die Rechts- und Kulturunterschiede bei der Wahl der Äquivalente berücksichtigen muss.

Übersetzung zwischen zwei Rechtskulturen (aus dem Englischen ins Polnische)

Krzywda zieht in Betracht, dass es zwei Arten der Übersetzung zwischen zwei Rechtskulturen gibt. Zu der ersten Gruppe zählt man die Translation z. B. aus dem Deutschen ins Koreanische – solche Übersetzungen sind sehr selten. Zu der zweiten Gruppe gehören die Fälle, in welchen es sich zwar um zwei verschiedene Rechtskulturen handelt, jedoch solche Übersetzungen sehr oft vorkommen, wie z. B. aus dem Englischen ins Polnische (Krzywda 2014: 75). Die gänzlich andere historische Entwicklung des Rechts, die unterschiedliche Betrachtungsweise mancher bedeutender Rechtsinstitutionen sowie die rechtlichen Interpretationsmethoden führen dazu, dass die Wahl der richtigen Terminologie in der Zielsprache nicht einfach ist. In diesem Fall kann der in den Übersetzungssitten festgelegte translatorische Usus, der das gefestigte Schema der Übersetzung eines bestimmten Begriffs repräsentiert, nützlich sein. Als Beispiel dafür schlägt Kierzkowska *liberal profession* als Usus für *wolny zawód* und *limited liability company* als Usus für *spółka z ograniczoną odpowiedzialnością* vor. Die Autorin behauptet, dass solche in der Übersetzung gefestigten Traditionen (d.h. der Usus) in der Übersetzungspraxis fortgesetzt werden sollten (Kierzkowska 2001: 177). Jedoch muss man diese Meinung in Frage stellen – zwar kann der

oder die Übersetzer*in den Usus als einen Hinweis betrachten, jedoch ist das bei der Terminologiewahl nicht die einzige mögliche Lösung.

Dictionary/Code	Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością
Tepis, Beck Zakamycze	<i>limited liability company</i>
Kienzler	<i>limited liability company</i>
Kozierkiewicz	<i>limited company (GB)</i> <i>private limited company (GB)</i> <i>limited corporation (US)</i> <i>limited partnership (US)</i> <i>limited liability company (US)</i>
Malkiewicz	<i>limited liability company</i>
Myrczek	<i>limited liability company (PL)</i> <i>private company (GB)</i>
Ożga	<i>limited corporation (US),</i> <i>limited liability company</i> <i>limited partnership (GB)</i> <i>limited company (US)</i>
Pieńkos	<i>limited liability company</i>

Abbildung 2. Die englischen Äquivalente des polnischen Wortes *spółka z ograniczoną odpowiedzialnością* (Biel 2006)⁴

In der Abbildung ist ersichtlich, dass es viele mögliche Äquivalente in den zweisprachigen Wörterbüchern gibt. Zwar postulieren die meisten Autoren *limited liability company* (das wäre das auf die Ausgangsrechtskultur orientierte Äquivalent) für den Begriff *spółka z ograniczoną odpowiedzialnością*, aber die funktionalen Äquivalente *private limited company* oder *private company limited by shares* wären auch akzeptabel (Biel 2006)⁵. Die große Wahl der Äquivalente sollte als Folge der bedeutenden Unterschiede zwischen ganz anderen Rechtskulturen betrachtet werden. Es zeigt sich, dass es kein richtiges Äquivalent gibt – der bzw. die Übersetzer*in muss immer im Stande sein, das Ziel und die Rezipierenden der Übersetzung eindeutig festzustellen, um die richtige Entsprechung zu finden. Im Zusammenhang damit könnten verschiedene Gewohnheiten Verwendung

⁴ <http://translationjournal.net/journal/38legal.html> (Zuletzt verfügbar: 12.09.2017).

⁵ *Ibidem*.

finden. Nach Kierzkowska (2008: 90) verfügt der Übersetzer über den internationalen Usus, den nationalen Usus, den translatorischen lokalen Usus und den vom Auftraggeber verlangten Usus. Deshalb muss man immer die richtige Strategie wählen – um dieses Ziel zu verfolgen, sollte der oder die Übersetzer*in die Situation, den Zweck und die Rezipient*innen richtig bestimmen.

Übersetzung innerhalb einer Rechtskultur (aus dem Deutschen ins Polnische)

Andererseits sind Übersetzungen aus dem Deutschen ins Polnische und aus dem Polnischen ins Deutsche Beispiele für die Problematik der Übersetzung innerhalb einer Rechtskultur. Man sollte erwähnen, dass das polnische Recht in der Vergangenheit auch zu anderen Rechtskulturen gehört hat – während der Teilungen Polens gab es auf dem Gebiet des heutigen Polens das französische Zivilgesetzbuch (*Code Napoléon*), die russische Gesetzgebung, aber auch das österreichische das *Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch* und das *Bürgerliche Gesetzbuch* auf dem Gebiet des früheren Preußens (Wolter, Ignatowicz, Stefaniuk 2001: 43–45). Daraus folgt, dass die gesetzlichen Rechtsinstitutionen des heutigen polnischen Zivilgesetzbuches ihren Ursprung in einigen Rechtskulturen haben. Wenn man jedoch das gegenwärtige polnische Handelsrecht in Augenschein nimmt, kann man das Fazit ziehen, dass die polnischen Handelsrechtsregelungen zum Großteil das deutsche Handelsgesetzbuch zur Quelle haben. Kidyba deutet an, dass das deutsche Handelsgesetzbuch einen entscheidenden Einfluss auf das vorige polnische Handelsgesetzbuch (aus dem Jahr 1964) ausgeübt hat. Zum Beispiel entlehnte der polnische Gesetzgeber die Rechtsinstitution des Kaufmanns. Diese Einrichtung bezeichnete denjenigen, der die Handelsrechtsgeschäfte im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit abgeschlossen hat (Kidyba 2011: 2). Zwar verzichtete das Gesetzbuch der Handelsgesellschaften aus dem Jahr 2000, welches bis heute gilt, auf den Kaufmann, jedoch bleibt das allgemeine Konzept der Struktur der Gesellschaften und die Idee der Teilung in die Kapitalgesellschaften und die persönlichen Gesellschaften aus der deutschen rechtlichen Denkweise bestehen.

In Bezug darauf muss man sich für die Meinung von Krzywda aussprechen, die behauptet, dass diese Zusammenhänge zwischen dem polnischen und deutschen Recht den Charakter der Übersetzung aus dem Deutschen ins Polnische (und umgekehrt) determinieren (Krzywda 2014: 78).

Zusammenfassung

Aus der vorhergehenden Argumentation kann man das Fazit ziehen, dass man der Übersetzung der Rechtstexte besondere Aufmerksamkeit schenken soll. Es wurde nachgewiesen, dass die Interdisziplinarität in Bezug auf die Rechtsterminologie immer größeres Interesse weckt. Die Ergebnisse sowohl der sprachwissenschaftlichen als auch rechtswissenschaftlichen Forschungen sollten gemeinsam betrachtet werden, um neue Aspekte der Untersuchung zu finden. Die Rechtstexte haben sehr oft das Ziel, eine bestimmte Rechtsfolge hervorzurufen, deswegen muss der oder die Übersetzer*in im Stande sein, nicht nur die Rechtsterminologie, aber auch – als ein*e „Kulturvermittler*in“ – die Rechtskulturen zu vergleichen. In dieser Hinsicht kann man die Schlussfolgerung ziehen, dass solche kontrastive Arbeit einfacher und klarer ist, wenn die Rechtskulturen ähnlich sind – als Beispiel können die deutsche und polnische Rechtskultur angeführt werden. Andererseits ist die Suche nach entsprechenden Äquivalenten schwieriger, wenn man zwei gänzlich andere Rechtskulturen vergleicht. Das ist besonders in den polnisch-englischen und englisch-polnischen Übersetzungen zu sehen.

Bibliographie

- Alcaraz Enrique, Hughes Brian (2020), *Legal Translation Explained*, Routledge.
- Arntz Reiner (1986), *Terminologievergleich und international Terminologieangleichung*, [in:] Mary Snell-Hornby (Hrsg.), *Übersetzungswissenschaft – eine Neuorientierung: zur Intergrierung von Theorie u. Praxis*, Tübingen.
- Arntz Reiner (1999), *Rechtsvergleichung und Kontrastive Terminologiearbeit: Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinären Arbeitens*, [in:] Peter Sandrini (Hrsg.), *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*, Tübingen.
- Arntz Reiner, Sandrini Peter (2007), *Präzision versus Vagheit. Das Dilemma der Rechtssprache im Lichte von Rechtsvergleich und Sprachvergleich*, [in:] Antia Bassey Edem (Hrsg.), *Indeterminacy in Terminology and LSP, Studies in honour of Heribert Picht*, John Benjamins Publishing Company.
- Biel Lucja (2006), *Incongruity of Company Law terms: Categorization of Polish Business Entities and their English Equivalents*, „Translation Journal“, Vol. 10, No. 4.
- Engberg Jan (2013), *Comparative Law for Translation: The Key to Successful Mediation between Legal Systems*, [in:] Albi Anabel Borja, Ramos Fernando Prieto (Hrsg.), *Legal Translation in Context: Professional Issues and Prospects (New Trends in Translation Studies)*, Peter Lang.

- Gizbert-Studnicki Tomasz (1993), *Das Problem des Übersetzens und das juristische Weltbild*, [in:] A. P. Frank, K. J. Maaß, F. Paul, H. Turk (Hrsg.), *Übersetzen, verstehen, Brücken bauen. Geisteswissenschaftliches und literarisches Übersetzen im internationalen Kulturaustausch*, 8-1, Berlin.
- Kidyba Andrzej (2011), *Prawo handlowe*, Warszawa.
- Kielar Barbara Zofia (2003), *Zarys translatoryki*, Warszawa.
- Kierzkowska Danuta (2008), *Tłumaczenia prawnicze*, Warszawa.
- Kjaer Anne Lise (1999), *Überlegungen zum Verhältnis von Sprache und Recht bei der Übersetzung von Rechtstexten der Europäischen Union*, [in:] Peter Sandrini (Hrsg.), *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*, Tübingen.
- Koller Werner (2002), *Einführung in die Übersetzungswissenschaft*, A. Francke Verlag.
- Krzemińska-Krzywda Joanna (2005), *Intralingwalne i interlingwalne relacje semantyczne w sferze polskiej i niemieckiej terminologii prawnej i ich implikacje dla procesu translacji*, [in:] Julian Maliszewski (Hrsg.), *Strategie translatoryczne w tłumaczeniu tekstów specjalistycznych w biznesie*, Częstochowa.
- Krzywda Joanna (2014), *Terminologia języka prawnego i strategie translatorskie w przekładach kodeksu spółek handlowych na język niemiecki*, Kraków.
- Pieńkos Jerzy (1999), *Podstawy juryslingwistyki. Język w prawie – prawo w języku*, Warszawa.
- Sandrini Peter (Hrsg.) (1999), *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*, Tübingen.
- Šarčević Susan (1997), *New Approach To Legal Translation*, Springer Netherlands.
- Šarčević Susan (1999), *Das Übersetzen normativer Rechtstexte*, [in:] Peter Sandrini (Hrsg.), *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*, Tübingen.
- Siewert Katarzyna (2010), *Semantische Analyse juristischer Fachwörter am Beispiel der Terminologie des Handelsrechts. Eine deutsch-polnische kontrastive Studie*, Bydgoszcz.
- Siewert Katarzyna (2014), *Analiza kulturowych aspektów w niemieckim przekładzie polskiego Kodeksu Karnego*, „Comparative Legilinguistics“, nr 17.
- Stolze Radegundis (1999), *Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers*, [in:] Peter Sandrini (Hrsg.), *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*, Tübingen.
- Szemińska Weronika (2011), *Translating Law into a Dictionary. A Terminographic Model*, „Research in Language. Special Issue on Legal Terminology: Approaches and Applications“, Hrsg. Stanisław Goźdz-Roszkowski, Iwona Witczak-Plisiecka, vol. 9(1).
- Tokarczyk Roman (2008), *Komparatystyka prawnicza*, Warszawa.

Internetseiten

<http://translationjournal.net/journal/38legal.html> (Zuletzt verfügbar: 12.09.2017).